

**Satzung**  
der  
Zentralunterstützungskasse für notleidende Hochschullehrer\*  
und deren Angehörige beim Deutschen Hochschulverband (ZUK)

(in der Fassung vom 10. Dezember 2004)

**§ 1**

- (1) Die "Zentralunterstützungskasse für notleidende Hochschullehrer und deren Angehörige beim Deutschen Hochschulverband" (ZUK) ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Die ZUK hat den Zweck, Hochschullehrern sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen im Falle wirtschaftlicher Not Unterstützung zu gewähren, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ZUK hat ihren Sitz in 53173 Bonn - Bad Godesberg. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der ZUK ist die Unterstützung jetziger und ehemaliger Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen sowie deren Angehöriger im Falle wirtschaftlicher Not. Die Unterstützung erfolgt durch einmalige oder laufende Zuwendungen an die genannten Personen, vorausgesetzt, deren Bezüge sind nicht höher als das Vierfache bzw. bei Alleinstehenden oder dem Haushaltsvorstand das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die weiteren Bestimmungen des § 53 Abgabenordnung werden beachtet. Die Höhe der Unterstützungsbeträge richtet sich nach der Kassenlage und den Erfordernissen des Einzelfalles. Der Vorstand kann allgemeine Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungen beschließen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird die kürzere, männliche Schreibweise verwendet. Es wird betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

## **§ 2**

Organe der ZUK sind:

der Vorstand,  
der Vorsitzende,  
der Beirat,  
die Mitgliederversammlung.

Vorstand der ZUK ist das jeweilige Präsidium des Deutschen Hochschulverbandes. Vorsitzender der ZUK ist der jeweilige Präsident des Deutschen Hochschulverbandes.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden und mindestens zwei weitere vom Vorstand zu wählende Mitglieder gebildet.

## **§ 3**

Die ZUK wird durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist zur Klageerhebung für den Verein berechtigt.

## **§ 4**

Als Mitglieder können der ZUK alle Personen und Vereinigungen beitreten, die laufend jährlich mindestens 10,00 Euro spenden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 5**

Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder statt.

## **§ 6**

Die ZUK erhält ihre Einnahmen aus Spenden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen der ZUK wird getrennt von dem Verbandsvermögen des Deutschen Hochschulverbandes verwaltet. Mittel der ZUK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

Die Geschäfte der ZUK führt der Vorsitzende. Er bedient sich hierzu des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbandes. Der Vorsitzende hat auf den Vorstandssitzungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

## **§ 8**

Über die Gewährung von Unterstützungen entscheidet der Beirat. In eiligen Fällen können auch der Vorsitzende oder der Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes bis zur Entscheidung des Beirates widerruflich Unterstützungen gewähren.

Empfänger von Unterstützungen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dem Vorstand der ZUK oder dem Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes mitzuteilen. Geschieht dies nicht, bleibt eine Rückforderung der Unterstützungszahlungen vorbehalten.

## **§ 9**

Die Verwaltungskosten der ZUK trägt der Deutsche Hochschulverband aus seinem Vermögen.

## **§ 10**

Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Rechnungsprüfer des Deutschen Hochschulverbandes. Die Entlastung wird durch den Vorstand erteilt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## **§ 11**

- (1) Über die Änderung der Satzung und Auflösung der ZUK entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung der ZUK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der ZUK an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung der ZUK oder des Ausscheidens aus der ZUK haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen der ZUK.

## **§ 12**

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

-----